

ERÖFFNUNG EDELMETALLDEPOT

Stand: 15.04.2026

Seite 1 von 3

I. Vertragsparteien

1. Kunde

Firma			
Ust-ID oder Steuernummer mit Finanzamt			
Name, Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Land			
Geburtsort/-datum			
E-Mail, Telefon			
ausgewiesen durch	☐ PA ☐ RP	Nr. _____	Staatsangehörigkeit: _____
Behörde	_____		gültig bis: _____

2. Aufbewahrer

pro aurum GmbH, Joseph-Wild-Str. 12, 81829 München

II. Vertragsgegenstand

Der Aufbewahrer übernimmt bis auf weiteres die entgeltliche Aufbewahrung der vom Kunden in bankhandelsfähiger Münz- und Barrenform zur Sammelverwahrung übergebenen Edelmetalle (Gold, Silber, Platin bzw. Palladium) in seinen gesicherten Räumlichkeiten.

III. Vergütung

1. Berechnung

Der Kunde bezahlt dem Verwahrer für die Aufbewahrung eine Vergütung gem. der aktuellen Edelmetalldepot-Verwahrpreisliste. Diese kann jederzeit unter www.proaurum.de/Leistungen oder bei der pro aurum GmbH vor Ort eingesehen werden. Die Höhe des Vergütungsanspruches resultiert hierbei aus der Edelmetallgattung und dem Warenwert, berechnet auf der Basis des täglichen London Fixing (oder eines vergleichbaren vom Verwahrer unabhängig allgemein anerkannten Kurswertes; sogenannter Referenzkurs) und dem Kursverhältnis €/€ für die Dauer der nach angefangenen Tagen bemessenen Einlagerungszeit. Der Aufbewahrer ist jederzeit im angemessenen Rahmen zur Änderungen der Vergütungssätze berechtigt, er wird den Kunden hierzu – rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung – unterrichten. Die Zustimmung zur Änderung gilt erteilt, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten schriftlich widerspricht. (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt).

2. Fälligkeit

Die jährliche Vergütung wird zum 31.12. eines jeden Jahres, im Falle unterjähriger Beendigung der Einlagerung zum Ende des auf die Beendigung folgenden Monats, zur Zahlung fällig.

ERÖFFNUNG EDELMETALLDEPOT

Stand: 15.04.2026

Seite 2 von 3

3. Zahlung

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats Gläubiger-ID DE18ZZZ00000343801. Ich ermächtige die pro aurum GmbH bis auf Widerruf, den fälligen Verwahrpreis und die im Zusammenhang mit dem Edelmetalldepot entstandenen Aufwendungen, bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der pro aurum GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bestimmungen. Die Mandatsreferenz wird nachgereicht.

Kontoinhaber

IBAN

BIC, Bank

X

Unterschrift Kontoinhaber

Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

IV. Vollmachten

Hinweis: Der Kunde hat die Möglichkeit für sein Edelmetalldepot Bevollmächtigte zu benennen. Dauerhaft bevollmächtigte Personen sind in der „Unterschriftenkarte“ (Anlage 2) einzutragen und zu legitimieren. Darüber hinaus können Kunden ihrem Vermögensberater im Rahmen ihrer laufenden Geschäftsbeziehung mittels Formblatts für den Einzelfall Vollmacht für depotbestandsrelevante Verfügungen erteilen.

V. Bemerkungen

ERÖFFNUNG EDELMETALLDEPOT

Stand: 15.04.2026

Seite 3 von 3

VI. Unterschriften

Datenschutzhinweise

pro aurum misst dem Schutz der personenbezogenen Daten einen hohen Stellenwert bei. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit sind für uns selbstverständlich. Wir verweisen auf die Anlage Datenschutzhinweise.

Die im Vertrag/Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, etc., die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung erhoben.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken:

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden? Kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld bitte frei.

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten

☐ „Name, Vorname, Adresse, E-Mail, Telefonnummer“ zum Zwecke der Zusendung von Informations- und Werbematerialien über die Produkte der Firma pro aurum per E-Mail oder postalischem Wege verarbeitet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung gegenüber der pro aurum GmbH, Joseph-Wild-Straße 12, D-81829 München

E-Mail: datenschutz@proaurum.de widerrufen werden.

Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bestätige hiermit, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der pro aurum GmbH und die Bedingungen zum Edelmetalldepot der pro aurum GmbH zur Kenntnis genommen zu haben und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift. Die nach der DL-InfoV erforderlichen Angaben sind unter <https://www.proaurum.de/impressum> abrufbar.

Einwilligung zur Eröffnung eines Edelmetalldepots:

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift pro aurum

Interne Vermerke

Filiale _____

Mitarbeiter _____

pro aurum GmbH
Joseph-Wild-Str. 12
81829 München

Telefon: +49 89 444 584-0
Telefax: +49 89 444 584-150
E-Mail: info@proaurum.de
Internet: www.proaurum.de

Bankverbindung: Münchner Bank eG
Konto 56 774 / BLZ 701 900 00
BIC: GENODEF1M01
IBAN: DE93 7019 0000 0000 0567 74

Geschäftsführer: Mirko Schmidt, Claus Gabler
Sitz: München
Registergericht: Amtsgericht München
HRB 178875 USt-ID: DE 264042321

BEDINGUNGEN ZUR VERWAHRUNG VON EDELMETALLEN IM EDELMETALLDEPOT (EMD) DER PRO AURUM GMBH

Stand: 15.04.2026

Die **pro aurum GmbH** (nachstehend „pro aurum“ oder „Verwahrer“) bietet Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle (folgend: „Ware“) in einem Sammeldepot zu verwahren (Sammelverwahrung). Die vorliegenden „Bedingungen zur Verwahrung von Edelmetallen im Edelmetalldepot (EMD)“ ergänzen hierbei die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ der pro aurum in der jeweils aktuellsten Fassung.

Informationen über den Verwahrer:

pro aurum GmbH

Handelsregistereintrag: Amtsgericht München, HRB 178875

Ladungsfähige Anschrift: Joseph-Wild-Str. 12, D-81829 München

Telefon: +49 89 444 584-0, Telefax: +49 89 444 584-150

E-Mail: info@proaurum.de

Web: www.proaurum.de

Grundlegendes

01. Vertragsschluss

Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Erklärung der Annahme durch den Verwahrer in Form der Aushändigung eines gegengezeichneten Vertrags-exemplars zustande. Es steht dem Verwahrer frei, das Angebot des Kunden bzw. die Entgegennahme von Gegenständen zur Verwahrung/Lagerung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Abschluss von Verträgen bezüglich der Einrichtung eines Depots für Minderjährige ist ausgeschlossen.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Edelmetalle keine Finanzinstrumente nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) darstellen. Überdies wird klargestellt, dass der verwendete Begriff des „Depot“ nicht im Rechtssinne, als vielmehr in einem untechnischen Sinne zu verstehen ist, d.h. nur eine Lagerstätte für Edelmetalle ausdrückt. pro aurum leistet lediglich die Verwahrung/Lagerung der Edelmetalle, eine über die Verwahrung/Lagerung hinausgehende Verwaltung der eingelagerten Edelmetalle findet nicht statt.

Der Verwahrer ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Fällen u.a. zur Identifizierung des Kunden/Verfügungsberechtigten bzw. jedes wirtschaftlichen Berechtigten und zur Dokumentation sowie in einem Erbfall zu einer Meldung betr. die Existenz/Bestehen einer Verwahrung von Vermögenswerten (Depot) verpflichtet (u.a. Abgabenordnung, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz). Der Kunde ist entsprechend gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere sind im Laufe der Verwahrbeziehung sich ergebende Änderungen dem Verwahrer unverzüglich anzuzeigen.

02. Vertragsgegenstand

Der Verwahrer übernimmt die entgeltliche Verwahrung der vom Kunden in bankhandelsfähiger Münz- und Barrenform übergebenen Edelmetalle (Gold, Silber, Platin bzw. Palladium) in seinen gesicherten Räumlichkeiten. Der Kunde ist als alleiniger Depotinhaber berechtigt über den Depotinhalt – das Depot kann nicht mit negativem Bestand geführt werden – eigenständig und unbeschränkt zu verfügen, sowie Dritte zu bevollmächtigen.

03. Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte des Kunden aus dem Verwahrungsvertrag sind nicht übertragbar.

04. Vergütung

Der Kunde bezahlt dem Verwahrer für die Aufbewahrung eine Vergütung gemäß der aktuellen Edelmetalldepot-Verwahrpreisliste. Diese kann jederzeit unter www.proaurum.de oder bei der pro aurum GmbH vor Ort eingesehen werden. Die Höhe des Vergütungsanspruches resultiert hierbei aus der Edelmetallgattung und dem Warenwert, berechnet auf der Basis des täglichen London Fixing (oder eines vergleichbaren vom Verwahrer unabhängigen allgemein anerkannten Kurswertes; sog. „Referenzkurs“) und dem Kursverhältnis Euro/Dollar für die Dauer der nach angefangenen Tagen bemessenen Einlagerungszeit. Der Verwahrer ist jederzeit in angemessenem Rahmen zu Änderungen der Vergütungssätze berechtigt, er wird den Kunden hierzu – rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung – unterrichten. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten schriftlich widerspricht (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Die jährliche Vergütung wird zum 31.12. eines jeden Jahres, im Falle unterjähriger Beendigung der Einlagerung zum Ende des auf die Beendigung folgenden Monats, zur Zahlung fällig.

05. Aufwendungsersatz

Aufwendungen wie Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind je nach Art des jeweiligen Geschäftes umgehend bei Einlieferung respektive bei Entnahme fällig und werden von dem Bankkonto des Kunden eingezogen.

Nach Wahl des Verwahrers können die Versandkosten auch gegen Vorkasse beglichen werden. Die Versandkosten können jederzeit unter www.proaurum.de oder bei pro aurum vor Ort eingesehen werden.

Depoteinlieferung

06. Regelmäßige Verwahrung

Durch die Einlieferung erwirbt der Verwahrer kein Eigentum an den eingelieferten Edelmetallen. Im Falle der Insolvenz des Verwahrers steht dem Kunden ggf. ein Aussonderungsrecht zu (vgl. § 47 InsO).

07. Einlieferungsformen

Die Einlieferung physisch bereits vorhandener Ware des Kunden kann während der Öffnungszeiten durch direkte Übergabe in den Räumlichkeiten des Verwahrers oder durch Anlieferung eines vom Verwahrer zu benennenden Logistik- oder Werttransportunternehmens erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde. pro aurum behält sich vor, die Annahme der Ware zu versagen, wenn es sich nicht um handelsübliche Ware handelt oder um Waren, die sich nicht in einem handelsüblichen Zustand befinden. Handelsübliche Waren (guter Zustand ohne Kratzer, Macken, Verätzungen u. ä.) sind im Zweifel solche Waren, die die pro aurum regelmäßig veräußert. Werden Edelmetalle nach Prüfung durch pro aurum nicht angenommen, wird pro aurum den Kunden kontaktieren, um abzustimmen, wie mit diesem Edelmetall umgegangen werden soll (Rückreichung an den Kunden auf dessen Kosten, Ankauf durch pro aurum gem. „*Bedingungen für Edelmetallankauf und Edelmetallschmelze sowie für den Ankauf von Diamanten*“). Direkt beim Verwahrer bezogene Ware kann, soweit diese noch nicht ausgeliefert wurde, auf vorherigen Wunsch des Kunden direkt durch Umlagerung aus dem Eigenbestand des Verwahrers in den Depotbestand des Kunden eingeliefert werden.

08. Depoteingangsbestätigung

Der Verwahrer bescheinigt dem Kunden die Einlieferung von Ware mittels einer Depoteingangsbestätigung, welche Anzahl sowie gattungsmäßige Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände enthält.

09. Erweitertes Pfandrecht

Der Kunde bzw. die von ihm ggf. bevollmächtigten Personen und der Verwahrer sind sich darüber einig, dass der Verwahrer ein erweitertes Pfandrecht an sämtlichen Edelmetallen erwirbt, an denen er aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Der Verwahrer ist berechtigt, sich aus den verwahrten Edelmetallen wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, zu befriedigen. Bei mehreren Verwahrstücken ist er befugt, diejenigen auszuwählen, aus denen er Befriedigung suchen will. Er wird dabei auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Im Übrigen werden diese Warenstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1228 ff. BGB) verwertet. Die nicht veräußerte Ware sowie einen womöglich verbleibenden Überschuss kann der Verwahrer anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben.

Depotaufbewahrung

10. Pflichtenumfang

Die Pflichten des Verwahrers beschränken sich auf die ordnungsgemäße Lagerung der ihm anvertrauten Ware. Eine darüberhinausgehende Verwaltung oder wirtschaftliche Nutzung der Ware durch den Verwahrer wird nicht geschuldet und findet folglich auch nicht statt.

11. Aufbewahrungsort

Der Verwahrer bewahrt die Ware des Kunden grds. in seinen Räumlichkeiten auf.

12. Änderung des Aufbewahrungsortes

Für den Fall, dass mit der Beibehaltung des Verwahrortes für den Verwahrer eine nachteilige Situation oder für die eingelagerte Ware eine Gefahr verbunden ist, ist der Verwahrer jederzeit zur Änderung des Verwahrortes und zur Einschaltung eines Subunternehmers berechtigt. Darüber hinaus ist der Verwahrer jederzeit berechtigt, Ware aus dem Sammeldepot in ein weiteres Lager umzulagern, soweit sichergestellt ist, dass bezüglich dieses Warenlagers gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsstandards, insbesondere gleichwertige Versicherung und Ähnliches gelten, wie beim Verwahrer selbst. Der Kunde erklärt bereits insoweit heute sein Einverständnis mit einer solchen Umlagerung.

13. Aufbewahrungsart

Die Ware(n) des Kunden wird/werden von den eigenen Beständen des Verwahrers getrennt aufbewahrt und gattungsmäßig in einem Sammeldepot (Sammelverwahrung) verwahrt. Die Kunde ist mit der Sammelverwahrung durch Eintritt in das EMD-Vertragsverhältnis zur Verwahrung bzw. mit tatsächlicher Einlieferung in das entsprechende Lager einverstanden.

14. Bestandsaufstellung

Der Verwahrer übermittelt dem Kunden einmal jährlich mit Stand zum 31.12. eine Aufstellung über den Bestand der von ihm verwahrten Ware. Diese gilt jeweils als für richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats vom Versandtag gerechnet, kein schriftlicher Widerspruch (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt) gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist.

Depotentnahme

15. Herausgabeanspruch

Der Kunde, wie auch die von ihm bevollmächtigten Personen, hat gegenüber dem Verwahrer stets – auch bei vorheriger Einlieferung eigener, d.h. nicht beim Verwahrer erworbener Ware – nur einen gattungsmäßigen Herausgabeanspruch der maßgeblichen Ware, d.h. der Verwahrer ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung berechtigt. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe spezieller Jahrgänge oder Hersteller. Der Kunde erklärt sich hiermit durch Einlieferung seiner Ware zur Verwahrung ausdrücklich einverstanden.

16. Auslieferungsformen

Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Ware persönlich bei der Geschäftsstelle des Verwahrers in München unter Einhaltung einer Vorankündigung von mindestens fünf Tagen – bzw. einer anderen inländischen Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Vorankündigung von mindestens zehn Tagen – während der Geschäftszeiten abholen oder die Auslieferung der Ware an sich oder an einen bevollmächtigten Dritten verlangen. Die Auslieferung erfolgt über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen nach Wahl des Verwahrers. Eine Auslieferungsfrist/-datum wird individuell im Rahmen der Abstimmung mit dem Kunden mitgeteilt. pro aurum weist Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Auslieferung bei einer außergewöhnlichen Lage, höherer Gewalt bzw. bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse mit (längeren) Verzögerungen verbunden sein kann. Mitgeteilte Fristen/Daten verschieben sich entsprechend um eine angemessene Dauer.

17. Obliegenheitspflicht des Kunden

Dem Kunden obliegt es, die verwahrte Ware unmittelbar nach Entnahme aus dem Depot bzw. spätestens bei Übergabe an ihn und vor Quittierung der Übergabe (sei es durch ihn oder einen Beauftragten) auf Vollständigkeit und Unversehrtheit usw. zu überprüfen und dem Verwahrer Beanstandungen bei Übergabe unverzüglich, in begründeten Fällen spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen, schriftlich anzuzeigen (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt).

Vollmacht

18. Dauerhafte Depotvollmacht

Der Kunde kann eine Depotvollmacht erteilen. Die Depotbevollmächtigung durch den Depotinhaber erfolgt in Schriftform und erstreckt sich dauerhaft auf sämtliche Rechtsgeschäfte, die für depotbestandsrelevante Verfügungen des Vollmachtgebers wie den Erwerb, die Veräußerung oder die Ein- oder Auslieferung aus dem Depot erforderlich sind. Der Verwahrer ist bei Veräußerungen aus dem Depotbestand insbesondere berechtigt, dem Bevollmächtigten den Gegenwert auf sein Verlangen hin auch in bar auszuzahlen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bei einer Transaktion – je nach Wert – spezifische Sorgfaltspflichten durch den Verwahrer zu erfüllen sind. Der Depotinhaber hat die Möglichkeit, bevollmächtigten Personen Einzel- bzw. Gesamtvertretungsvollmacht zu erteilen. Unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs kann er die Vollmacht für den Zeitraum bis zu seinem Ableben zeitlich begrenzen (prämortale Vollmacht) oder aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen lassen (transmortale Vollmacht). Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen. Eine Vollmacht bleibt bis zum Zeitpunkt des Zugangs eines schriftlichen Widerrufs durch den Kunden oder bis zum Zeitpunkt des Zugangs eines formgültigen Nachweises des Todes des Kunden (vgl. unten Ziff. 22/23) in Kraft, ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen und/oder Einträge in öffentlichen Verzeichnissen (bspw. Handelsregister etc.).

19. Auftragsvollmacht

Vermittler können im Rahmen ihrer laufenden Geschäftsbeziehung von ihren Kunden nur mittels des hierzu vom Verwahrer zur Verfügung gestellten Formblattes für den Einzelfall konkret zu depotbestandsrelevanten Verfügungen bevollmächtigt werden (Auftragsvollmacht). Der Verwahrer ist berechtigt, die Vorlage einer original unterschriebenen Auftragsvollmacht zu verlangen und Verfügungen andernfalls zu verweigern. Alternativ kann der Kunde pro aurum eine notariell beglaubigte Generalvollmacht für einen Dritten vorlegen. pro aurum wird hiervon eine Kopie fertigen und diese bei sich bis zu einem Widerruf der Vollmacht hinterlegen. Der Widerruf der Vollmacht ist ggü. pro aurum schriftlich anzuzeigen und erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs wirksam.

20. Nichtübertragbarkeit

Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.

21. Sicherheitsanforderungen

Will der Kunde einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies dem Verwahrer gegenüber auf der Unterschriftskarte für weitere legitimierte Personen zu erklären. Diese ist im Beisein eines der Angestellten des Verwahrers zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Kunden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte von dem Kunden persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein von einem Angestellten des Verwahrers seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Der Verwahrer behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten bei Nutzung des Edelmetalldepots dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.

22. Erlöschen der Vollmacht

Der Kunde kann als Vollmachtgeber die Bevollmächtigung eines Dritten dem Verwahrer gegenüber nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle einer bis zum Tod des Kunden erteilten – und nicht anderweitig erloschenen – Vollmacht erlischt diese erst, wenn dem Verwahrer der Tod des Kunden positiv über die Einreichung einer amtlichen Sterbeurkunde (im Original/beglaubigte Abschrift) bekannt wird. Eine über den Tod des Depotinhabers hinaus erteilte Vollmacht kann im Fall der unter Ziffer 24 genannten Voraussetzungen erlöschen.

23. Ableben des Kunden

Im Falle des Ablebens des Depotinhabers haben sich dessen Erben durch Erbschein, dessen Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen. Wird dem Verwahrer eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen nebst der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift vorgelegt, so darf der Verwahrer mit befreiender Wirkung denjenigen verfügen lassen, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder zum Testamentsvollstrecker berufen ist.

24. Bevollmächtigung und Widerruf durch Erben

Die Erben können durch gemeinsame schriftliche Erklärung einen Dritten nach den Bestimmungen der Ziffern 18 bis 22 bevollmächtigen. Das Recht zum Widerruf einer bestehenden Vollmacht steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe gegenüber dem Verwahrer, so erlischt die Vollmacht.

Beendigung des Verwahrungsvertrages

25. Vertragsdauer

Der Verwahrungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

26. Kündigung

Der Verwahrungsvertrag kann von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt).

27. Zulässigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde dem Verwahrer zeitgleich mit der Kündigung eine eindeutige Weisung für die Herausgabe der Ware übermittelt. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, hat der Kunde dem Verwahrer weiterhin die vereinbarte Vergütung bis zur tatsächlichen Übergabe zu bezahlen. Der Verwahrer ist berechtigt, die eingelagerte Ware des Kunden auf Gefahr des Kunden ausgesondert bereit zu stellen.

28. Folgen der Kündigung

Wird der Vertrag gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme aus dem Depot die Ziffern 15 bis 17 entsprechend.

29. Nichtabholung

Wird die Ware bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist dem Verwahrer weiterhin die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

Schadensfälle

30. Force Majeure / Haftungsausschluss

Der Verwahrer haftet nicht für

(i) die Unmöglichkeit oder Verzögerung bzw. Leistungsstörungen gleich welcher Art (d.h. Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung von Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten etc.) bzgl. der Verwahrung und/oder der Herausgabe/Auslieferung der verwahrten Edelmetalle sowie

(ii) wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile und/oder Schäden,

soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignisse verursacht worden sind, die der Verwahrer nicht zu vertreten hat (bspw. aber nicht abschließend: Mobilmachung, Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Hacker-/Cyber-Angriffe, Naturgewalt, Epidemien, Pandemien und sonstige Krankheiten oder Keime, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Betriebsstörungen, Energiebeschaffung, Atomunfall, Ausfall oder Einschränkungen von IT- oder Telekommunikationseinrichtungen oder -netzen, hoheitliche Eingriffe, behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, Beschlagnahme, Konfiskation, Blockade, Embargo, Sabotage, Geiselnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Materialknappheit, Verkehrsstörungen etc.).

31. Versicherung

Die vom Kunden eingelagerte Ware ist gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb der Geschäftsräume und Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) versichert. Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert der Ware am Schadenstag, bei Barren und Münzen aus Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen begrenzt auf den Eröffnungsankaufspreis von pro aurum am Schadenstag. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der Eröffnungsankaufkurs des darauffolgenden Handelstages maßgeblich.

32. Haftung

a) Der Verwahrer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen.

b) Darüber hinaus haftet der Verwahrer uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

- c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet der Verwahrer auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verwahrer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- d) Der Verwahrer haftet für die nach Ziff. 31 benannten Risiken am verwahrten Edelmetall nur in Euro.
- e) Die Haftung ist dabei auf den Wert des Edelmetalls in Euro zum Zeitpunkt des Schadenseintritts beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe des Verwahrers.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Änderung AGB

33. Anwendbares Recht

Der Verwahrungsvertrag untersteht ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Hat der Kunde aus dem Ausland bei pro aurum bestellt, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, es sei denn, dass dies zwingendem Recht des Landes, von dem der Kunde die Bestellung aufgibt, widerspricht.

34. Gerichtsstand

Für Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand der Sitz des Verwahrers. Gleiches gilt für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich deutschen Rechts verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

35. Änderung der Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

Der Verwahrer behält sich vor, jederzeit Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen vorzunehmen, sofern dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und/oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse/Marktgegebenheiten, Äquivalenzstörungen und/oder technischer Entwicklungen, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse oder sonstiger gleichwertiger Gründe notwendig erscheint und der Kunde nicht wider Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird.

Diese Änderungen und/oder Anpassungen werden dem Kunden rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform bekanntgegeben und erläutert. Der Kunde kann den geänderten/angepassten Geschäftsbedingungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen/diese ablehnen (bei Verbrauchern: Textform i.S.v. § 126b BGB genügt). Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen, nachdem er die geänderten/angepassten Geschäftsbedingungen vom Verwahrer erhielt, gilt die Zustimmung des Kunden zu den geänderten/angepassten, neuen Geschäftsbedingungen als erteilt. Auf diese Genehmigungswirkung der Unterlassung einer Ablehnung wird ihn der Verwahrer in der Bekanntgabe der Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

36. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen nichtig, oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt, diese bleiben in vollem Umfange wirksam. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung ist eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt ebenso, soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden. An ihre Stelle soll eine Regelung treten, die bei sachgerechter Abwägung der Interessen gewählt worden wäre, wenn das Fehlen der Regelung bewusst gewesen wäre.

Datenschutz

pro aurum unterliegt datenschutzrechtlichen Vorgaben/Bestimmungen und verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen derselben. In jedem Fall gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten. Weitere Informationen zum Umgang mit/Verarbeitung von personenbezogenen Daten und welche Einflussmöglichkeiten bzw. Rechte der Kunde hierbei hat, finden sich in der gesonderten DATENSCHUTZERKLÄRUNG und den DATENSCHUTZHINWEISEN / INFORMATIONSPFLICHTEN der pro aurum. Diese (und deren etwaige Aktualisierungen) können über die Website der pro aurum jederzeit eingesehen/abgerufen und ausgedruckt werden: <https://www.proaurum.de/datenschutz/>.

Information zur Verbraucherstreitbeilegung:

pro aurum ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die

pro aurum GmbH

Joseph-Wild-Str. 12
81829 München
Tel.: + 49 89 444 584-0
Telefax: + 49 89 444 584-150
E-Mail: info@proaurum.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:
pro aurum GmbH
Joseph-Wild-Str. 12
81829 München

Tel.: + 49 89 444 584-130
Telefax: + 49 89 444 584-139
E-Mail: info@proaurum.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) *(nur bei Mitteilung auf Papier)*

(*) Unzutreffendes streichen.